

Kitabeitragssatzung alt – Auszug Satzungstext	Kitabeitragssatzung neu	Begründung der Änderung
<p style="text-align: center;">Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</p> <p>Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt gültigen Fassung und dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung vom 30. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.07.2013 folgende Satzung über die Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der Fassung der 1. Änderung vom 26.03.2014 beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V. m. §§ 1,2 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, § 13 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung sowie die §§ 90 ff. Sozialgesetzbuch Aechtes Buch (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Kostenbeiträge für die Tageseinrichtungen beschlossen:</p>	<p>Präambel wurde an das KVG LSA angepasst und der fehlende Hinweis auf §§ 90ff. SGB VIII ergänzt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für alle kommunalen Tageseinrichtungen und für die Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft, sowie Tagespflegestellen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.</p> <p>(2) Zu den kommunalen Tageseinrichtungen gehören</p> <p>Bellingen Tageseinrichtung „Haus der kleinen Racker“</p>	<p>Auf Hinweis der Kommunalaufsicht (KAB) mussten auch in die Kitabeitragssatzung so wie in der Betreuungssatzung die Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde aufgeführt werden.</p>

	<p>Kirchgasse 2</p> <p>Bittkau Tageseinrichtung „Elbspitzen“ Ernst-Thälmann-Straße 7</p> <p>Cobbel Tageseinrichtung „Sonnenkäfer“ Lindenstraße 24</p> <p>Demker Tageseinrichtung „Tangerwichtel“ Weißewarter Weg 2</p> <p>Grieben Tageseinrichtung „Waldesrand“ Waldweg 6</p> <p>Hort Grieben, Chausseestraße 20</p> <p>Lüderitz Tageseinrichtung „Unsere Dorfspitzen“ Tangermünder Straße 61</p> <p>Tageseinrichtung „Lüderitzer Kids“ Tangermünder Straße 43</p> <p>Tangerhütte Tageseinrichtung „Anne Frank“ Schönwalder Chaussee 16</p> <p>Tageseinrichtung „Friedrich Fröbel“ Neustädter Ring 4</p> <p>Hort Tangerhütte, Bismarckstraß</p>	
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 1 Kostenbeitragspflicht</p> <p>Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Besuch der Tageseinrichtungen Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenbeitragspflicht</p> <p>Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhebt nach Maßgabe des § 13 KiFöG für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen Kostenbeiträge. Sie sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.</p>	<p>Nach Hinweis der KAB, Aufnahme des letzten Satzes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Allgemeines</p> <p>(1) Die Kostenbeiträge werden für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Tageseinrichtungen erhoben.</p> <p>(2) Die Kostenbeiträge der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sind für einen vollen Monat zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenbeitragsschuldner</p> <p>(1) Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tageseinrichtung in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern und sonstige fürsorgeberechtigten Personen.</p> <p>(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Absatzes 1 dieser Vorschrift, so haften diese als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 3 neu wie § 6 alt !</p> <p>§ 2 alt entfällt, da bereits in § 2 und § 4 (1) enthalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenbeitragserhebung, Entstehung, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Kostenbeiträge entstehen mit Fälligkeit, frühestens mit der Wirksamkeit der Anmeldung des Kindes in der Tageseinrichtung.</p> <p>(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheid auf der Grundlage eines</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge und Verpflegungskosten</p> <p>(1) Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben.</p> <p>(2) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats zu zahlen.</p> <p>(3) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch</p>	<p>§ 4 neu formuliert, da § 3 alt rechtlich ungenau</p>

<p>Betreuungsvertrages.</p> <p>(3) Die Kostenbeiträge werden in monatlichen Beträgen erhoben. Sie sind zum 15. eines Monats fällig.</p> <p>(4) Der Kostenbeitrag ermäßigt sich, für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig die Tageseinrichtungen besuchen.</p>	<p>Bescheid auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages.</p> <p>(4) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Tageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen des § 6 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte abgemeldet wird. Wird ein Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Ausschlussstermins.</p> <p>(5) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes auch bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. Feiertage, Betriebsferien oder Streik) fällig und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses im Sinne von § 6 Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte weiter zu entrichten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Kostenbeitragstarif</p> <p>(1) Der monatliche Betreuungskostenbeitrag beträgt für einen Tageseinrichtungsplatz:</p> <p>Abschnitt A: Förderung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Höhe der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt:</p> <p>1. Für die Förderung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt</p>	<p>Die Kostenbeiträge wurden vom Landkreis neu kalkuliert.</p> <p>Die Einheitsgemeinde hatte sich danach für eine Kostensteigerung der Tarife von 10 % entschieden.</p> <p>Nach der ersten Diskussion im Stadtrat wurde</p>

<p>Krippenkinder (0- 3 Jahre)</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Betreuungszeitstufe</th> <th>Kostenbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>1. Kind</td> </tr> <tr> <td>I. bis 5 Stunden/ Tag</td> <td>120,00 €</td> </tr> <tr> <td>II. bis 8 Stunden/ Tag</td> <td>180,00 €</td> </tr> <tr> <td>III. bis 10 Stunden/ Tag</td> <td>220,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Kindergartenkinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt)</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Betreuungszeitstufe</th> <th>Kostenbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>1. Kind</td> </tr> <tr> <td>I. bis 5 Stunden/ Tag</td> <td>90,00 €</td> </tr> <tr> <td>II. bis 8 Stunden/ Tag</td> <td>120,00 €</td> </tr> <tr> <td>III. bis 10 Stunden/ Tag</td> <td>140,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA wird der Kostenbeitrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für 2 oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen betreut werden auf maximal 160 v.H. des Kostenbeitrages festgelegt, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung des ermäßigten Kostenbeitrages unberücksichtigt</p> <p>Abschnitt B: Betreuung von Schulkindern (Förderung und Betreuung der Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)</p>	Betreuungszeitstufe	Kostenbeitrag		1. Kind	I. bis 5 Stunden/ Tag	120,00 €	II. bis 8 Stunden/ Tag	180,00 €	III. bis 10 Stunden/ Tag	220,00 €	Betreuungszeitstufe	Kostenbeitrag		1. Kind	I. bis 5 Stunden/ Tag	90,00 €	II. bis 8 Stunden/ Tag	120,00 €	III. bis 10 Stunden/ Tag	140,00 €	<p>a) Krippenkinder (0 - 3 Jahre)</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Betreuungsstufe</th> <th>Kostenbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>1. Kind</td> </tr> <tr> <td>aa) bis 5 Stunden/Tag</td> <td>120,00 €</td> </tr> <tr> <td>bb) bis 8 Stunden/Tag</td> <td>180,00 €</td> </tr> <tr> <td>cc) bis 10 Stunden/Tag</td> <td>220,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>b) Kindergartenkinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt)</p> <table border="0"> <tbody> <tr> <td>aa) bis 5 Stunden/Tag</td> <td>90,00 €</td> </tr> <tr> <td>bb) bis 8 Stunden/Tag</td> <td>120,00 €</td> </tr> <tr> <td>cc) bis 10 Stunden/Tag</td> <td>140,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>2. Für die Förderung und Betreuung der Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Betreuungsstufe</th> <th>Kostenbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Frühhort bis zu 2 Std./Tag</td> <td>15,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) Früh-, Nachmittagshort bis zu 6 Std./Tag sowie Ferienhort bis zu 10 Std./Tag</td> <td>50,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>(2) Gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG wird der Kostenbeitrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen betreut werden, auf maximal 160 v. H. des Kostenbeitrages festgelegt, der für das</p>	Betreuungsstufe	Kostenbeitrag		1. Kind	aa) bis 5 Stunden/Tag	120,00 €	bb) bis 8 Stunden/Tag	180,00 €	cc) bis 10 Stunden/Tag	220,00 €	aa) bis 5 Stunden/Tag	90,00 €	bb) bis 8 Stunden/Tag	120,00 €	cc) bis 10 Stunden/Tag	140,00 €	Betreuungsstufe	Kostenbeitrag	a) Frühhort bis zu 2 Std./Tag	15,00 €	b) Früh-, Nachmittagshort bis zu 6 Std./Tag sowie Ferienhort bis zu 10 Std./Tag	50,00 €	<p>mehrheitlich dazu tendiert, die bisherigen Kostenbeiträge beizubehalten. Danach hat die Verwaltung den § 5 auf die alten Beiträge (nicht erhöht) korrigiert.</p>
Betreuungszeitstufe	Kostenbeitrag																																											
	1. Kind																																											
I. bis 5 Stunden/ Tag	120,00 €																																											
II. bis 8 Stunden/ Tag	180,00 €																																											
III. bis 10 Stunden/ Tag	220,00 €																																											
Betreuungszeitstufe	Kostenbeitrag																																											
	1. Kind																																											
I. bis 5 Stunden/ Tag	90,00 €																																											
II. bis 8 Stunden/ Tag	120,00 €																																											
III. bis 10 Stunden/ Tag	140,00 €																																											
Betreuungsstufe	Kostenbeitrag																																											
	1. Kind																																											
aa) bis 5 Stunden/Tag	120,00 €																																											
bb) bis 8 Stunden/Tag	180,00 €																																											
cc) bis 10 Stunden/Tag	220,00 €																																											
aa) bis 5 Stunden/Tag	90,00 €																																											
bb) bis 8 Stunden/Tag	120,00 €																																											
cc) bis 10 Stunden/Tag	140,00 €																																											
Betreuungsstufe	Kostenbeitrag																																											
a) Frühhort bis zu 2 Std./Tag	15,00 €																																											
b) Früh-, Nachmittagshort bis zu 6 Std./Tag sowie Ferienhort bis zu 10 Std./Tag	50,00 €																																											

<p>Betreuungszeitstufe Betreuungskostenbeitrag</p> <p>I. Frühhort bis zu 2 Std./ Tag 15,00 € II. Früh- und Nachmittagshort bis zu 6 Std./ Tag sowie Ferienhort bis zu 10 Std./ Tag 50,00 €</p> <p>(2) Einen Anspruch auf einen ermäßigten Betreuungskostenbeitrag erhält derjenige, der mehr als ein Kind in einer Tageseinrichtung der Stadt Tangerhütte angemeldet hat. Der ermäßigte Betreuungskostenbeitrag gilt für das zweite Kind, welches in einer Tageseinrichtung angemeldet wird. Horte sind davon ausgenommen.</p> <p>(3) Neben dem zu begleichenden Kostenbeitrag sind für die Gastkinder, die ihren Wohnsitz nicht im Land Sachsen- Anhalt haben, die für ihre Altersgruppe zutreffende monatliche Landes- und Landkreiszweisung zu zahlen.</p> <p>(4) Der Kostenbeitrag bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit über die reguläre Regelöffnungszeit und die Teilzeitbetreuung in der Tageseinrichtung hinaus beträgt 10,00 Euro je angefangene halbe Stunde.</p> <p>(5) Das Aufbringen des Betreuungskostenbeitrages kann auf Antrag gem. § 90 SGB VIII ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Der Antrag kann von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten beim jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe gestellt werden.</p>	<p>älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung des ermäßigten Kostenbeitrages unberücksichtigt.</p> <p>(3) Neben dem nach § 4 Abs. 1 zu begleichenden Kostenbeitrag sind für die Gastkinder, die ihren Wohnsitz nicht im Land Sachsen-Anhalt haben, die für ihre Altersgruppe zutreffende monatliche Landes- und Landkreiszweisung zu zahlen.</p> <p>(4) Für Kinder die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte haben, aber eine Tageseinrichtung außerhalb des Einheitsgemeindegebietes besuchen, bestimmt sich die Höhe des Kostenbeitrages nach der Festlegung der Gemeinde, Verbandsgemeinde, Verwaltungsgemeinschaft deren Einrichtung das Kind besucht.</p> <p>(5) Das Aufbringen des Kostenbeitrages kann auf Antrag gemäß § 90 SGB VIII ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Der Antrag kann von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten beim jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe gestellt werden.</p>	<p>Auf Grund eines bestehenden Urteils des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 24.11.2015, worin die Stadt Tangerhütte als Beklagte auftrat, musste die Satzung in den Punkt geändert werden, dass die Satzung nach § 5 Abs. 4 eine Regelung für Kinder erhält, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der EG haben aber eine Tageseinrichtung außerhalb besuchen. Zudem sollte diese Neuregelung dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen. So dass die Eltern die ihre Kinder auswärtig betreuen lassen nicht anders gestellt werden, wie die in der auswärtigen Kommune ansässigen.</p>
--	---	--

<p>(6) Der Teilzeitplatz von bis zu 5 Stunden / Tag berechtigt den Besuch von Tageseinrichtungen, bis zum Schuleintritt, in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr.</p> <p>(7) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Feiertage oder Betriebsferien) fällig und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes bis zur schriftlichen Abmeldung und Aufhebung des Betreuungsvertrages weiter zu entrichten.</p> <p>(8) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse der Kostenbeiträge entscheidet der Träger entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	<p>(6) Über Stundung, Niederschlagung und Erlasse der Kostenbeiträge entscheidet der Träger entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 6 Verbot der Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit</p> <p>(1) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden.</p> <p>(2) Der zusätzliche Kostenbeitrag bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit über die reguläre Regelöffnungszeit und die Teilzeitbetreuung in der Tageseinrichtung hinaus beträgt 10,00 € je angefangene halbe Stunde</p> <p>(3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit mehr als zweimal innerhalb eines Monats überschritten, ist im Rahmen einer Nachberechnung der monatliche</p>	

	<p>Kostenbeitrag der nächsthöheren Betreuungszeit zu erheben.</p> <p>(4) In Ausnahmefällen kann von der Erhebung eines zusätzlichen Kostenbeitrages abgesehen werden. Ausnahmen sind besondere Situationen mit nicht planbarer und vorhersehbarer Verspätung (z.B. Unfall). Diese Ausnahmen sind gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung glaubhaft zu machen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung</p> <p>Rückständige Betreuungskostenbeiträge werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung</p> <p>Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit gültigen Fassung beigetrieben.</p>	<p>Gesetzliche Vorschriftenbezeichnung eingefügt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Kostenbeitragsschuldner</p> <p>(1) Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tageseinrichtung in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern und sonstige Fürsorgeberechtigten Personen.</p> <p>(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Absatzes 1 dieser Vorschrift, so haften diese als Gesamtschuldner.</p>		<p>Siehe § 3</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Gebührensatzungen der Stadt Tangerhütte und der ehemaligen Gemeinden, neu Ortsteile der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am ... in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 03.07.2013 in der Fassung der 1. Änderung zur Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte außer Kraft.</p>	
--	--	--